

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Herrn Advokat Gendre in Freiburg und Mithaften, betreffend Verfassungsverletzung durch das Schulgesetz des Kantons Freiburg vom Jahr 1870.

(Vom 28. April 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Advokat Gendre in Freiburg und Mithaften, betreffend Verfassungsverletzung durch das Schulgesetz des Kantons Freiburg vom Jahr 1870;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 30. September 1870 führten die Herren Advokaten Gendre, Broye und Guérig in Freiburg, sowie Herr Notar Stöcklin daselbst, Namens einer Versammlung von Bürgern beim Bundesrathe Beschwerde gegen das freiburgische Gesetz vom 9. Mai 1870 über den Primar- und Sekundarschulunterricht, indem sie dieses Gesetz als verfassungswidrig erklärten.

Zur Begründung ihrer Beschwerde machten sie folgende Gesichtspunkte geltend:

Das Gesetz vom 9. Mai 1870 stelle zwei Klassen von Bürgern im Staate auf, die Katholiken und die Protestanten, und scheidet die Schulen in zwei verschiedene Kategorien, die auch von verschiedenen Kommissionen geleitet und überwacht werden. Bezüglich der protestantischen Schulen sei überdies an die Stelle des Gesetzes ein Reglement gesetzt,

so daß die Lehrmethode und die Lehrmittel in den beiden Kategorien andere seien. (Art. 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes.)

Diese verschiedene Behandlung der beiden Konfessionen stehe im Widerspruch mit den Artikeln 4 und 44 der Bundesverfassung. Am meisten habe durch dieselbe derjenige Theil der protestantischen Bevölkerung zu leiden, welcher im katholischen Kantonsgebiete zerstreut wohne, indem er von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen sei. Wenn diese Protestanten auch mit großen Kosten Schulen gründen dürfen, so seien dies nicht öffentliche, sondern nur Privatschulen.

Die Protestanten seien überhaupt von allen katholischen Schulen ausgeschlossen. Hiedurch werde das in Artikel 41 der Bundesverfassung garantierte freie Niederlassungsrecht verletzt, und die in Ziffer 4 des allegirten Art. 41 garantierten Rechte seien illusorisch gemacht.

Durch das Gesetz vom 9. Mai 1870 werde ferner die kantonale Verfassung von Freiburg verletzt. In dem Art. 17 derselben sei nämlich vorgeschrieben, daß der öffentliche Unterricht in religiösem Sinne und in vaterländischem Geiste erteilt werden solle. Von letzterem sei aber im Gesetze keine Rede, indem die Schule ganz in die Hände der Geistlichkeit gelegt sei.

Die Beschwerdeführer verbreiten sich hierauf über den Einfluß, welcher nach ihrer Meinung der Geistlichkeit in Schulsachen zustehe. Sie behaupten, daß das Aufsichtspersonal über die Schulen größtentheils und die Lehrer vollständig den Geistlichen unterstellt seien, verweisen diesfalls auf die Art. 2, 45, 48 und 64 des fraglichen Gesetzes, und glauben, es seien hiedurch die Artikel 1 und 31 der kantonalen Verfassung, handelnd von der Trennung der Gewalten, verletzt, indem an die Stelle der Staatsgewalt die klerikale getreten sei. Ferner greifen sie den Art. 47 des erwähnten Schulgesetzes an, weil durch denselben (im Gegensatze zu Art. 46, 48, 56 u. ff.) ein Privilegium zu Gunsten der Ordensfrauen geschaffen werde. Nun seien aber die letztern, namentlich die Ursulinerinnen, die eine Töchternschule in Freiburg führen, den Jesuiten affiliirt.

Endlich glauben Hr. Gendre und Withaste auch deßhalb sich beschweren zu können, weil das Gesetz nur für die Knaben und nicht auch für die Töchter Sekundarschulen vorsehe.

Die Beschwerde schloß mit dem Gesuche, es möchte das Gesetz vom 9. Mai 1870 aufgehoben oder wenigstens dessen Revision angeordnet werden.

II. In ihrer Antwort vom 27. März 1871 erhob die Regierung von Freiburg zunächst den Einwurf, daß die kantonale Souveränität in Sachen des öffentlichen Unterrichtes durch die Bundesverfassung nicht beschränkt sei. Es könne deßhalb der Bundesrath nicht kompetent sein, um auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

Auf die einzelnen Beschwerdepunkte übergehend, bemerkte die Regierung, es sei die Behauptung, daß durch das fragliche Gesetz zwei Klassen von Bürgern geschaffen werden, unrichtig. Gerade mit Rücksicht auf Art. 44 der Bundesverfassung und um die beiden Konfessionen gleichzustellen, seien die Artikel 1, 4, 5 und 6 in das Gesetz aufgenommen worden. Ebenso sei unrichtig, daß Jemand von dem Eintritt in die katholischen Schulen ausgeschlossen sei. Eine solche Behauptung finde weder im Gesetz einen Stützpunkt, noch seien die Beschwerdeführer im Stande, durch ein einziges Beispiel diese zu unterstützen. Die protestantischen Schulen seien so gut wie die katholischen öffentliche, sobald die Bedingungen des Art. 5 des Gesetzes erfüllt werden. Es könne daher so wenig als von einer Verletzung der Art. 4 und 44 der Bundesverfassung, von einer solchen des Niederlassungsrechtes gesprochen werden.

Auch die weiteren Angaben der Beschwerdeführer seien unrichtig. Kein einziger der Primarlehrer sei von geistlichem Stande, und nicht einmal im Kollegium seien die geistlichen Lehrer in der Mehrzahl. Die Wahl der Lehrer sei nicht in die Hände des Klerus gelegt, sondern werde vom Staatsrathe getroffen (Art. 59 des Gesetzes). Daß eine Anzahl der Schulinspektoren Geistliche seien, das sei nichts Auffälliges oder Verfassungswidriges. Die Herren Gendre und Wirthasten seien den Beweis schuldig geblieben, daß in der Besetzung der Studienkommission, wie sie das Gesetz vorschreibe, eine Verletzung der Verfassung liege, zumal gegen die Beschlüsse derselben die Appellation an den Staatsrath möglich sei.

Was dann die Aufsechtung des Art. 47 des Schulgesetzes betreffe, so sei die Bestimmung dieses Artikels nothwendig, um den Lehrschwestern den Eintritt in die Schulen zu ermöglichen, weil ihre Ordensregel es ihnen nicht erlaube, an einem Konkurs Theil zu nehmen. Der Art. 47 finde nicht auf alle religiösen Frauenorden Anwendung, sondern nur auf diejenigen, deren Mitglieder dem Unterrichte sich widmen, die also für diesen Beruf vorbereitet seien. Auch sei gemäß dem Art. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1868, betreffend die Normalschule, dem Staatsrathe die Berechtigung ertheilt, anerkannt tüchtige und ehrenhafte Leute durch Berufung als Lehrer zu bestellen. Uebrigens habe die Bundesversammlung schon in der jurassischen Lehrschwesternfrage im Motiv 3 des bezüglichen Beschlusses vom Juli 1868 anerkannt, daß die Kantone kompetent seien, die Bedingungen aufzustellen, unter welchen Mitglieder von religiösen Orden in die öffentlichen Schulen zugelassen seien.

Was dann endlich die Berufung der Beschwerdeführer auf den Art. 58 der Bundesverfassung anbelange, so sei durch nichts erwiesen, daß die Ursulinerinnen oder die Lehrschwestern mit dem Jesuitenorden affiliirt seien. Unbewiesene Behauptungen seien von keinem Werthe.

In Erwägung:

1) Die Beschwerde der Rekurrenten richtet sich ihrem Wesen nach gegen die Tendenz und Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom 9. Mai 1870. Dem Bundesrath steht aber in dieser Richtung keine Prüfung des Gesetzes zu, weil das Erziehungswesen Sache des kantonalen Gesetzgebers ist.

Seine Prüfung beschränkt sich einzig auf die Frage, ob das Gesetz solche Rechte antaste, welche durch die Bundes- oder Kantonsverfassung garantirt sind (vergl. Verhandlungen der eidgenössischen Räthe in Sachen der Lehrschwestern im bernischen Jura, Bundesblatt v. J. 1868, Band III, Seiten 71, 87, 88, 215, 232 und 235).

2) Solche Verletzungen liegen aber keine vor; denn

- a. der Art. 4 der Bundesverfassung ist nie so aufgefaßt worden, als müsse in allen Dingen eine absolute Gleichheit herrschen, weil die Verschiedenheit der faktischen und rechtlichen Verhältnisse eine solche oft nicht zulässig erscheinen lasse;
- b. der Art. 41 der Bundesverfassung ist nicht verletzt, weil das freie Niederlassungsrecht durch das Gesetz nicht beschränkt wird;
- c. Maßregeln von Seite der Bundesbehörden im Sinne des Art. 44 der Bundesverfassung sind nicht nothwendig, weil durch dieses Gesetz weder die Ordnung, noch der Friede unter den Konfessionen gestört wird;
- d. was die Bestimmung des Art. 47 des Gesetzes betrifft, so kann dieselbe mit Recht einer Kritik unterstellt werden, eine Verfassungsverletzung liegt aber nicht darin, so lange nicht der Nachweis geleistet wird, daß die Bestimmung des Art. 58 der Bundesverfassung durch die Anstellung der genannten Ordensschwestern verletzt sei;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg, sowie dem Herrn Advokaten Gendre in Freiburg für sich und zuhanden der übrigen Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also Beschlossen, Bern, den 28. April 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Herrn Advokat Rendre in Freiburg und Mithaften, betreffend Verfassungsverletzung durch das Schulgesez des Kantons Freiburg vom Jahr 1870. (Vom 28. April 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1871
Date	
Data	
Seite	391-394
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 020

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.